

Beschluss des Landgerichts Hagen vom 21.06.2007

Das Landgericht Hagen hat mit Beschluss vom 21.06.2007 (24 T 3/07 LG Hagen) festgestellt, dass es im elektronischen Rechtsverkehr mit den Handelsregistern ausreiche, anstelle eines elektronischen Abbilds der Originalurkunde, das die Unterschrift des Notars und das Dienstsiegel enthält, das elektronische Abbild einer bloßen Leseabschrift mit den Buchstaben „L.S.“ anstelle des Siegels und dem Vermerk „gez.“ anstelle der Unterschriften einzureichen. Das Landgericht Hagen hat ausgeführt, dass die Forderung des Ausgangsgerichts, des Amtsgerichts Iserlohn, nach einer eingescannten Urschrift unbegründet sei, weil der Gesetzgeber mit dem EHUG gerade an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift und des Siegels funktionsgleiche, elektronische Äquivalente gesetzt habe, die in § 39 a BeurkG geregelt seien.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

„Dass die qualifizierte elektronische Signatur das Äquivalent der eigenhändigen Unterschrift ist, ergibt sich aus der parallelen Regelungsstruktur von § 39 und 39 a Beurkundungsgesetz sowie aus der Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur (Apfelbaum/Bettendorf, Die elektronische beglaubigte Abschrift im Handelsregisterverkehr, RNotZ 2007, 89, 90, 94). An die Stelle der bildlichen Wiedergabe der Unterschrift und des Dienstsiegels tritt somit die elektronische Signatur. Die nach Maßgabe des § 39 a Beurkundungsgesetz vom Notar vorgelegte Datei samt Signaturvermerk ist daher die notarielle elektronische beglaubigte Abschrift, die er von dem Original gewonnen hat. Auf welchem Wege er den Transfer fertigt, ist juristisch ohne Belang. Da das Gesetz dem Notar hierfür keine eindeutige Vorgabe gibt, kann von ihm nicht das Einscannen der Originalurkunde verlangt werden, vielmehr sind andere technische Gestaltungsmöglichkeiten gleichwertig (Landgericht Chemnitz NotBZ 2007, 146, 148). Da somit entgegen der Auffassung des Amtsgerichts das notarielle Zeugnis über die Beglaubigung der Unterschrift kein dem Original bildlich entsprechendes Gegenstück zum Dienstsiegel und keine Abbildung der Unterschrift enthalten muss, genügt insofern eine umschreibende Wiedergabe der Unterschriftenzeichnung und des Siegels, die üblicherweise, wie auch vorliegend, durch die Worte „gez.“ für die Unterschrift und „L.S.“ (locum sigulum) für das Siegel dargestellt wird (LG Chemnitz NotBZ 2007, 146, 147; Apfelbaum/Bettendorf, RNotZ 2007, 89, 94).“